



GS UVEK
3003 Bern

Bern, 13. Mai 2014

**Stellungnahme Seilbahnen Schweiz (SBS)
Anhörung zur Totalrevision der Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften
und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (VBLN)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Obwohl nicht zur Stellungnahme eingeladen, nimmt der Verband Seilbahnen Schweiz (SBS), auch in Vertretung seiner acht Regionalverbände (Waadt, Graubünden, Bern, Ostschweiz, Freiburg, Zentralschweiz, Tessin und Wallis), gerne die Gelegenheit wahr, sich zur Totalrevision der Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (VBLN) zu äussern.

Vorab ist festzustellen, dass die totalrevidierte VBLN im Umfang stark zugenommen hat. Damit verbunden sind Verschärfungen des Schutzes der erfassten Objekte. Dies erfüllt unsere Branche mit Sorge, sind doch verschiedene unserer Mitglieder direkt davon betroffen, entweder weil sich ihre Anlagen im Perimeter eines geschützten Objektes befinden oder direkt an ein solches Gebiet angrenzen. Sofern mit der Revision alle künftigen Bauten innerhalb von Schutzgebieten bzw. in deren unmittelbarer Nachbarschaft verunmöglicht werden, ist die Revision abzulehnen.

Nachfolgend Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen:

Art. 3: Geringfügige Änderung

Artikel 3 ist zu unbestimmt, denn schon geringfügige Perimeteranpassungen können für ein Seilbahnunternehmen gravierende Konsequenzen haben.

Art. 4: Zusammenarbeit

Anpassungen ohne ein explizites Mitwirkungsverfahren der Betroffenen lehnt die Branchenorganisation Seilbahnen Schweiz ab. Aus Sicht der Unternehmen genügt es nicht, dass die zuständigen kantonalen Amtsstellen über den Einbezug weiterer Kreise entscheiden.

Art. 5: Grundsatz und allgemeine Schutzziele

Neu werden die allgemeinen Schutzziele in der VBLN ausdrücklich aufgeführt und umschrieben. Dabei fällt auf, dass nicht nur rein landschaftsspezifische Schutzziele formuliert werden, sondern auch andere Aspekte wie beispielsweise Artenvielfalt oder die Ruhe genannt werden. Es ist deshalb zu befürchten, dass mit den allgemeinen Schutzziele die Grundlage geschaffen werden soll, um in den einzelnen Objekten „alles Mögliche“ zu schützen. Damit wird aber jeder auch noch so kleine Eingriff verunmöglicht. Es ist deshalb eine Streichung oder Anpassung einzelner Schutzziele zu prüfen.

Gleichzeitig ist zu bemerken, dass unter lit. e) nicht nur Besiedlung sowie Land- und Forstwirtschaft kulturellandschaftlich prägen können sondern auch der Tourismus, welcher übrigens in den Berggebieten je länger desto mehr die Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft ablöst und oftmals die einzig mögliche Erwerbstätigkeit darstellt.

Art. 6: Eingriffe bei Erfüllung von Bundesaufgaben

Die Erteilung von Konzessionen und Bewilligungen ist eine Bundesaufgabe. Für die Seilbahnbranche ist diese Bestimmung somit von grosser Bedeutung. Jede bauliche Veränderung an Seilbahnanlagen wird erfasst. Es ist davon auszugehen, dass diese durch die neue Verordnung massiv erschwert werden. Seilbahnen Schweiz fordert zudem, dass gegenüber den Betroffenen ein ablehnender Entscheid stets schriftlich und mit Rechtsmittelbelehrung zu begründen ist.

Art. 7: Behebung von Beeinträchtigungen

Diese Bestimmung ist ersatzlos zu streichen. Mit ihr werden erhebliche Unsicherheiten beim Vollzug der VBLN eingeführt. Bei jedem Bauvorhaben innerhalb eines BLN-Objekts sollen Beeinträchtigungen vermindert werden. Zunächst besteht schon grosser Interpretationsspielraum, was alles als Verminderung gelten kann. Dann wird diese Regelung dazu führen, dass Verfahren verzögert und in die Länge gezogen werden.

Weiter scheint mit dieser Bestimmung auch eine Forderung nach Behebung von Beeinträchtigungen möglich, welche mit einem neuen Projekt in keinem Zusammenhang stehen. Oder anders gesagt: Ein Projekt kann in totaler Übereinstimmung mit den Schutzziele des BLN geplant werden, aber am Schluss werden dennoch unverhältnismässige Massnahmen zur Behebung bestehender Beeinträchtigungen gefordert.

Art. 8: Berücksichtigung durch die Kantone

Mit dieser Bestimmung soll das BLN neu auch bei der Nutzungsplanung beachtet werden. Es ist fraglich, ob der Bund dafür über eine genügende gesetzliche Grundlage verfügt. Dieser Artikel ist deshalb zu streichen.

Art. 10: Beobachtung und Erfolgskontrolle

Auch hier stellt sich die Frage, ob eine ausreichende gesetzliche Grundlage besteht. Jedenfalls wird mit dieser Bestimmung die Bürokratie verstärkt. Sie ist deshalb zu streichen.

Bemerkungen zu den überarbeiteten Objektblättern

Die überarbeiteten Objektblätter umschreiben die Schutzziele und die Merkmale der zu schützenden Gebiete sehr viel ausführlicher. Es ist zu befürchten, dass daraus starke Einschränkungen für bauliche Vorhaben und dgl. resultieren, kann doch in den umfangreichen Beschreibungen für praktisch jeden Fall etwas gefunden werden, was einem Schutzziel widerspricht.

Zusammenfassung und Anträge

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die neue VBLN aus Sicht der Seilbahnbranche zu einer unverhältnismässigen Verschärfung führt. Es muss angenommen werden, dass künftig viele Bauvorhaben gestützt auf die VBLN erschwert werden. Die Seilbahnbranche ist aber darauf angewiesen, auch in Zukunft noch Bauten ausserhalb der Bauzonen – und somit möglicherweise in einem BLN-Objekt – erstellen zu können. Davon hängt ihr wirtschaftliches Fortkommen und somit die ökonomische und soziale Nachhaltigkeit einer ganzen Branche bzw. von ganzen Bergtälern ab. Selbstverständlich soll dabei der Landschaftsschutz angemessen berücksichtigt werden. Einen übermässigen Schutz, der eine Weiterentwicklung touristischer Gebiete bzw. ganzer Bergtäler verunmöglicht, gilt es aber klar abzulehnen.

Wir beantragen deshalb insbesondere:

- **die Anpassung von Art. 3 und 4,**
- **die Überprüfung und Anpassung der Formulierungen der Schutzziele in Art. 5,**
- **die Streichung von Art. 7,**
- **die Streichung von Art. 8,**
- **die Streichung von Art. 10.**

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und ersuchen Sie höflich, unsere Anliegen umzusetzen.

Freundliche Grüsse



Ueli Stückelberger
Direktor

ast, cpr